

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Leitfaden für die betriebliche Praxis



LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG



Inhalt

- 1 Warum es wichtig ist, diesen Leitfaden zu lesen
- 2 Die sechs Vorteile dieses Leitfadens - was bringen sie Ihnen?
- 3 Was sind wassergefährdende Stoffe?
- 4 Die „Spielregeln“ und ihre Rechtsgrundlagen
- 5 Wie wassergefährdend ist meine Anlage?
- 6 Welche Sicherheitsanforderungen gelten?
- 7 Welche Pflichten habe ich als Betreiber?
- 8 Was gilt in Wasserschutzgebieten?
- 9 Was muss ich tun, wenn ich eine Anlage errichten oder verändern will?
- 10 Beratung und Unterstützung - ein besonders wichtiges Thema
- 11 Anhang
Informationen, die weiterhelfen

1 Warum es wichtig ist, diesen Leitfaden zu lesen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

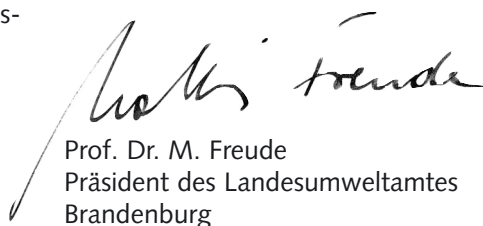
in der gewerblichen Praxis werden heute unzählige chemische Stoffe eingesetzt, die aufgrund ihrer mehr oder minder wassergefährdenden Eigenschaften unsere Umwelt potenziell gefährden können. Die unternehmerische Verantwortung erstreckt sich deshalb nicht nur auf die Erzeugnisqualität sondern auch auf einen wirksamen Umweltschutz.

Laut Statistischem Bundesamt ereignen sich in privaten und gewerblichen Anlagen die Hälfte aller Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Ihre Häufigkeit ist trotz vielfältiger Bemühungen nicht rückläufig. So betraf im Jahr 1998 die Mehrzahl der Unfälle (70 %) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. 9 % der Unfälle ereigneten sich beim Herstellen, Behandeln und Verwenden dieser Stoffe und 21 % in Anlagen zum Abfüllen, beim Umschlag und bei der innerbetrieblichen Beförderung.

Durch den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen lassen sich Gefahren von vornherein vermeiden.

Dazu sind entsprechende Rechtsvorschriften erlassen worden, die aufgrund ihrer Vielzahl und Komplexität für den Betreiber nicht immer ganz leicht zu durchschauen sind. Der vorliegende Leitfaden richtet sich deshalb vor allem an kleine und mittlere Betriebe, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreiben, jedoch keine hierfür spezialisierten Mitarbeiter beschäftigen können.

Die Broschüre soll diesen Unternehmen helfen, die gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu verstehen und einzuhalten, um die notwendigen Vorsorgemaßnahmen mit einem angemessenem Aufwand umzusetzen.



Prof. Dr. M. Freude
Präsident des Landesumweltamtes
Brandenburg

2 Die sechs Vorteile dieses Leitfadens - was bringen sie Ihnen ?

- Sie gewinnen Überblick über ein Thema, das für Ihr Unternehmen wichtig ist.
- Sie erfahren, wie die Dinge im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zusammenhängen.
- Sie sehen, was Sie bei vorhandenen, umzugestaltenden oder geplanten Anlagen veranlassen müssen.
- Sie erkennen, wie Sie mögliche Mängel Ihrer Anlagen feststellen können.
- Sie finden Hinweise zur Hilfe durch Selbsthilfe.
- Sie können nachlesen, wo Sie Hilfe finden, falls Sie mit „Bordmitteln“ nicht weiter kommen.

Zusammengefasst bedeuten diese sechs Vorteile: Der Leitfaden hilft Ihnen, das Gefährdungspotential von wassergefährdenden Anlagen in Ihrem Unternehmen zu ermitteln und abzusenken, Ihr Unternehmen in diesem wichtigen Bereich sicherer zu machen - sicherer für das Unternehmen, sicherer für die Umwelt. Nicht nur in unmittelbarer Nähe des Unternehmens.

Die Technik und die rechtlichen Vorschriften für den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind äußerst vielfältig und kompliziert. Dieser Leitfaden hat auch das Ziel, Sie so gut zu informieren, dass Sie sich mit Fachleuten und Behördenvertretern verständigen können. Dafür ist es wichtig, bestimmte Rechts- und Fachbegriffe zu kennen und zu verstehen. Im Leitfaden werden diese Begriffe und Abkürzungen erläutert und häufig wiederholt, damit Sie sich an die „Fachterminologie“ gewöhnen. Abkürzungen und Begriffe werden auf den Seiten 22 und 23 erläutert.

So anspruchsvoll das Thema auf den ersten Blick vielleicht erscheint, so selbstverständlich gehen wir im privaten Alltag mit den Schutzgütern um, die uns wichtig sind.

Warum sollte das im Unternehmen anders sein? Hier ein kleines Beispiel:

Was hat eine Untertasse in diesem Leitfaden zu suchen?

Eine Kaffeetasse ohne Untertasse ist nur eine halbe Sache. Warum sehen wir das so? Weil wir keine halben Sachen mögen? Ja, natürlich. Aus Gewohnheit? Ja, auch deshalb. Die wirklichen Gründe haben wir schon vergessen. Der Kaffee könnte ja schon mal aus der Tasse schwappen. Weil zu hastig eingegossen wird, wir die Tasse zu heftig hingestellt haben - da gibt es alle möglichen Zu- und Unfälle. Ohne Untertasse müsste die schöne Tischdecke erst mal in die Wäsche, vielleicht auch in die Reinigung. Wer weiß, ob die Flecken wieder herausgehen. Möglicherweise wird sogar der kostbare Mahagoni-Tisch in Mitleidenschaft gezogen. Ihn wieder herzurichten, wird bestimmt teuer. Deshalb also die Untertasse. Sie schützt, was uns wichtig ist, sie ist ein Stück Vorsorge.



Im Hintergrund des Fotos ein Altöl- und Frischöllagertank (jeweils mit Auffangwanne hintereinanderliegend) einer Ölentorgungs- und Ölbefüllungsanlage in einer Werkstatt eines Autohauses - im Vordergrund ein Frischölfasslager

Warum anlagenbezogener Gewässerschutz wichtig ist.

Das Beispiel mit der Untertasse hat es schon gezeigt: Wenn wir etwas wirksam schützen wollen, müssen wir vorsorgen und vor allem gezielt vorgehen.

Ein Schwerpunkt unserer Vorsorge müssen deshalb die Anlagen sein, die wir in unseren Unternehmen betreiben. Gehen wir dabei umsichtig und fachmännisch vor, lassen sich Gewässerschäden und damit erhebliche betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten vermeiden.

Der Besorgnisgrundsatz ist ein wichtiger Begriff aus dem Wasserrecht. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Die Besorgnis setzt dabei bereits vor der Gefährdung ein. Es genügt schon, dass Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer Verunreinigung bestehen.

Wassergefährdende Stoffe müssen sicher in geeigneten Anlagen zurückgehalten werden.

Für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen bedeutet der Besorgnisgrundsatz, dass keine Stoffe austreten und Gewässer und Boden verschmutzen dürfen weder im bestimmungsgemäßen Betrieb noch bei Betriebsstörungen. Die Rechtsprechung legt hier strenge Maßstäbe an.

3 Was sind wassergefährdende Stoffe?

Außer Wasser selbst ist grundsätzlich (fast) jeder Stoff wassergefährdend.

Was wir wissen müssen ist, dass wassergefährdende Stoffe - Flüssigkeiten, Feststoffe und Gase - in der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ (VwVwS) heute in drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingeteilt werden.

WGK 1	Schwach wassergefährdend	Zum Beispiel: Bestimmte Säuren oder Laugen, wie sie in einigen Waschmitteln vorkommen
WGK 2	Wassergefährdend	Zum Beispiel: Heizöl, bestimmte Lösungsmittel
WGK 3	Stark wassergefährdend	Zum Beispiel: Lösemittel wie Tri oder Per, Altöl, Benzin

Eine Liste offiziell eingestufte reiner Stoffe und bestimmter Stoffgruppen ist Bestandteil der Verwaltungsvorschrift (VwVwS). Diese Liste wird fortlaufend ergänzt, ist also nicht ein für allemal abgeschlossen.

Was noch nicht offiziell eingestuft ist, wird aus Besorgnis wie ein WGK-3-Stoff behandelt (Stoff der Wassergefährdungsklasse 3); es sei denn, es handelt sich ganz offensichtlich oder nachweislich um einen Stoff einer niedrigeren Wassergefährdungsklasse.

Achten Sie darauf, dass Ihnen der Hersteller für Fremdstoffe, mit denen Sie umgehen, Sicherheitsdatenblätter mitliefert, in denen die Wassergefährdungsklassen angegeben sind.

Wie werden Gemische eingestuft?

Mit dem Stichwort „Stoffe“ sind auch Gemische und Zubereitungen gemeint, die sich aus reinen Stoffen zusammensetzen und aus mehreren Einzelkomponenten bestehen.

Es gibt beispielsweise Kühlschmiermittel, die als Konzentrat im Handel bezogen werden. Der Anwender mischt sich aus Konzentrat und Wasser das gebrauchsfertige Kühlschmiermittel.

In der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) ist beschrieben, wie die WGK eines Gemisches zu ermitteln ist. Im wesentlichen ist für die Festlegung der WGK der prozentuale Anteil an krebserregenden Stoffen relevant. Eine ausführliche Erläuterung der Mischungsregel würde den Rahmen dieses Leitfadens sprengen. Die Fundstelle für die VwVwS finden Sie auf Seite 24.

Was gilt, wenn die WGK eines Stoffes nicht offiziell eingestuft ist?

Trägt ein EG-Sicherheitsdatenblatt den Vermerk „WGK nach Selbsteinstufung“, sprechen Sie in Zweifelsfällen mit Ihrer Wasserbehörde, welche prüft, ob die Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Einstufung erfüllt sind. Die Einstufung eines Stoffes in eine Wassergefährdungsklasse durch den Hersteller oder Verwender des betreffenden Stoffes darf ohne Veröffentlichung gemäß Nr. 3 der VwVwS als Grundlage nur berücksichtigt werden, wenn die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragte Stelle die Einstufung schriftlich bestätigt hat.

Sollten Sie in Ihrem Betrieb Stoffe einsetzen, deren WGK Ihnen nicht bekannt ist, wenden Sie sich bitte an den Hersteller und lassen sich das EG-Sicherheitsdatenblatt zusenden.

3 Was sind wassergefährdende Stoffe?

Falls Sie wassergefährdende Stoffe selbst herstellen, müssen Sie für Ihre Produkte EG-Sicherheitsdatenblätter erstellen und darin eine Wassergefährdungsklasse angeben. Dafür verwenden Sie normalerweise die Mischungsregel.

Falls das nicht möglich ist, wenden Sie sich an die Auskunft- und Dokumentationsstelle wassergefährdende Stoffe des Umweltbundesamtes oder eine Sachverständigenorganisation. Dort hilft man Ihnen weiter.

Hinweise:

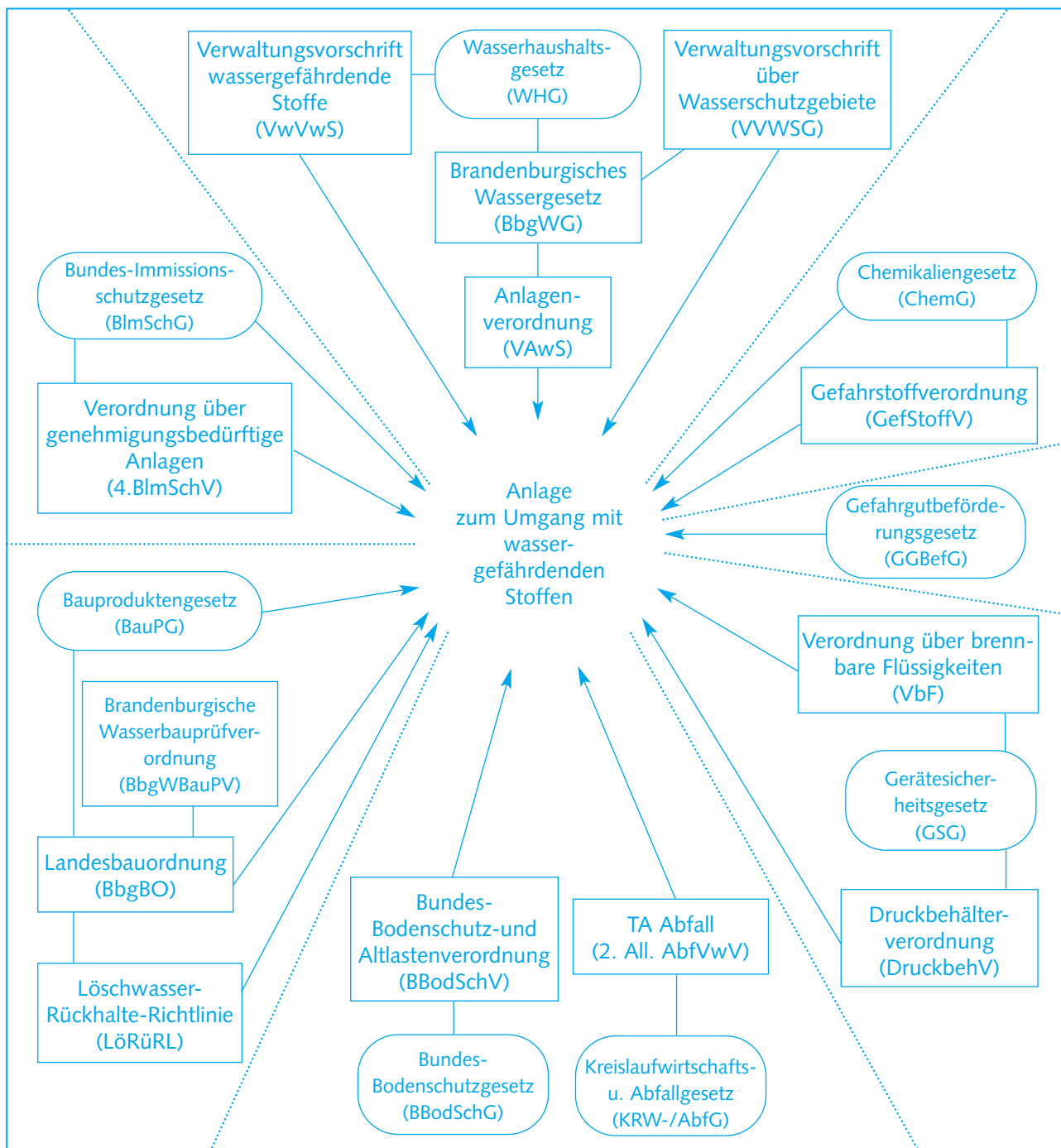
- Abfälle können Gemische wassergefährdender Stoffe sein. Auch hier wird die Mischungsregel angewendet, wenn die Wassergefährdungsklassen der Einzelstoffe, aus denen sich der Abfall zusammensetzt, bekannt sind.
- Kennt man die Art oder die Wassergefährdungsklasse (WGK) der Inhaltsstoffe nicht, gilt in der Regel die WGK 3.
- Abwasser und radioaktive Stoffe unterliegen besonderen Bestimmungen.
- Eine Einstufung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften in Wassergefährdungsklassen ist nicht möglich.
- Bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) ist die VAWS nur teilweise anwendbar.
- Die Verwaltungsvorschrift „Wassergefährdende Stoffe“ ist im Mai 1999 novelliert worden.

Die Selbsteinstufung von Stoffen ist vereinfacht und an das Gefahrstoffrecht angelehnt worden. Die Wassergefährdungsklasse 0 entfällt. Einige Stoffe der bisherigen WGK 0 werden in die WGK 1 eingestuft.

4 Die „Spielregeln“ und ihre Rechtsgrundlagen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen verschiedenen Rechtsbereichen - und zwar meist gleichzeitig.

In der Grafik sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen zusammengestellt (Fundstellen und Bezugsmöglichkeiten auf Seite 24).



4 Die „Spielregeln“ und ihre Rechtsgrundlagen

In wie viele Anlagen gliedert sich mein Betrieb?

Der wasserrechtliche Anlagenbegriff ist nicht mit dem immissionsschutzrechtlichen identisch, sondern differenziert stärker. Ihr Betrieb kann daher eine ganze Anzahl von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umfassen.

Laut Anlagenverordnung (VAwS) ist eine Anlage eine selbständige ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheit. Hierzu einige Einzelheiten, zwei Anlagentypen sind zu unterscheiden:

1. LAU-Anlagen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen

2. HBV-Anlagen Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden.

- Zu einer HBV-Anlage gehören alle Behälter, Rohrleitungen, Pumpen usw., die in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen.
- Die funktionale Zuordnung zu verschiedenen Anlagen gilt selbst dann, wenn die Behälter nahe beieinander liegen. Ein gemeinsamer Auffangraum bewirkt noch nicht, dass die in ihm aufgestellten Behälter zur selben Anlage gehören.
- Lageranlagen umfassen auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen zum Lagern von Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen sowie Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe regelmäßig für den Transport bereitgestellt oder umgeschlagen werden. Auch die Flächen, über denen abgefüllt oder umgeschlagen wird, gehören zu den jeweiligen Abfüll- und Umschlaganlagen.
- Rohrleitungen sind Teile von LAU-beziehungsweise HBV-Anlagen, wenn sie der jeweiligen Anlage zugeordnet sind und Anlagenteile mit der Anlage verbinden. Rohrleitungen, die Anlagen zum Lagern mit Abfüll-, Umschlag-

oder HBV-Anlagen verbinden, werden den Lageranlagen zugeordnet. Rohrleitungen, die HBV-Anlagen mit Abfüll- oder Umschlaganlagen verbinden, werden den HBV-Anlagen zugeordnet.

- HBV-Anlagen mit nur unbedeutenden Mengen an wassergefährdenden Stoffen, Verkaufs- und Vorratsräume des Einzelhandels mit wassergefährdenden Stoffen in kleinen ortsbeweglichen Behältern (zum Beispiel Kanister, Fässer, Flaschen) oder mobile Abfüll- und Umschlagstellen werden von der Anlagenverordnung (VAwS) nicht erfasst.

Für die Gliederung Ihres Betriebes in Anlagen - in selbstständige Funktionseinheiten - und für die Abgrenzung der Anlagen gegeneinander gelten folgende Grundsätze:

- Teileinheiten, die über den Stofffluss zusammenhängen, gelten als eine Anlage, wenn bei einer Leckage an der ungünstigsten Stelle alle Einheiten leerlaufen (maximal austretendes Volumen).
- Alle Teileinheiten, aus denen durch die Auswirkung einer Betriebsstörung gleichzeitig wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden (Domino-Effekt), gelten zusammen als eine Anlage.
- Wenn miteinander verbundene Einheiten im bestimmungsgemäßen Betrieb so gegeneinander abgeschottet sind, dass wassergefährdende Stoffe nicht von einer zur anderen gelangen können, gelten sie als jeweils selbstständige Anlagen.

4 Die „Spielregeln“ und ihre Rechtsgrundlagen

- Baulich durch feste Wände voneinander getrennte Lagerabschnitte beziehungsweise Brandabschnitte in Fass- und Gebindelagern sind getrennte Anlagen.
- Entleeren von Lager- oder HBV-Anlagen zur Reinigung, Wartung oder zu ähnlichen Zwecken erfordert keine besonderen Abfüllanlagen. Die Einrichtungen und Flächen dazu gehören in der Regel zu den betreffenden Anlagen.

Auch hier gilt: Wenn Sie sich hier oder da nicht ganz sicher fühlen - suchen Sie das Gespräch mit „Menschen vom Fach“, mit kompetenten Partnern. Schließlich ist eine einzelne Anlage das, worauf sich Betreiber, Behörden und Sachverständige unter Anwendung der aufgezeigten Regeln, ingenieurmäßigen Betrachtungen und des gesunden Menschenverstandes einigen. Wichtige Adressen: siehe Seiten 25 - 27.

Alle Maßnahmen, die wir hier besprechen, dienen dem Gewässerschutz - zum Vorteil Ihres Betriebes und zugunsten der Allgemeinheit. Vorsorge ist die kostengünstigste Problemlösung. Wiedergutmachung - sofern sie überhaupt möglich ist - kostet mehr. Deshalb ist es so wichtig, das Gefährdungspotential, das mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zusammenhängt, so weit wie möglich abzusenken.

Empfehlung:

Teilen Sie Ihren Betrieb in Einzelanlagen auf - so grenzen Sie mögliche Risiken weitgehend ein.

Sprechen Sie mit Sachverständigen, fragen Sie in Zweifelsfällen Ihre Wasserbehörde.

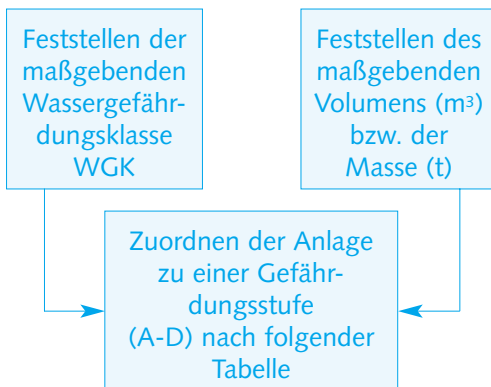
Weitere Hinweise zur Auslegung des Anlagenbegriffs können dem „Merkblatt zur Erläuterung des Anlagenbegriffs im Sinne von § 19g WHG sowie zur Ermittlung der Gefährdungsstufe nach § 6 der VAWS“, welches vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg herausgegeben wurde, entnommen werden (Erlass Nr. W/37/1997).

5 Wie wassergefährdend ist meine Anlage?

Die Menge, das Volumen der wassergefährdenden Stoffe und die Wassergefährdungsklasse dieser Stoffe sind die beiden Parameter, mit denen sich die Gefährdungsstufe bestimmen lässt.

Das maßgebende Volumen ist der Rauminhalt einer Anlage im bestimmungsmäßigen Betrieb, die maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK) eines Stoffes bestimmen Sie gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS), bei Gemischen gemäß Anhang 4 VwVwS.

Die Gefährdungsstufe einer Anlage wird wie folgt ermittelt:



Die Gefährdung wird in 4 Stufen (A bis D) ausgedrückt.

Gehen Sie mit dem maßgebenden Volumen und der maßgebenden Wassergefährdungsklasse (WGK) Ihrer Anlage in die folgende Tabelle, und suchen Sie das Feld, das dem Volumen Ihrer Anlage und der WGK des enthaltenen Stoffes entspricht.

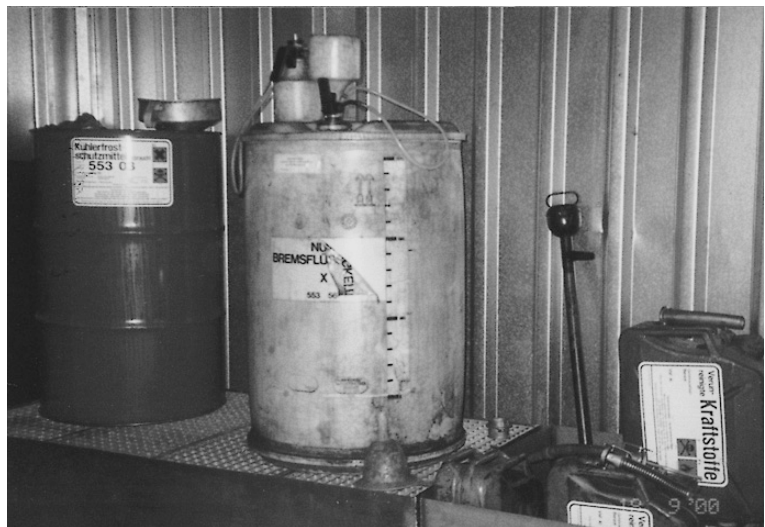
In der Anlagenverordnung (VAwS) sind die unterschiedlichen Anforderungen an Anlagen verschiedener Gefährdungsstufen aufgeführt.

Je geringer die Menge der Stoffe ist, die auslaufen könnten, und je weniger wassergefährdend die Stoffe sind, desto niedriger ist die Gefährdungsstufe und um so geringer sind die rechtlichen Anforderungen bezüglich der technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen.

Empfehlungen:

- Vermeiden Sie nach Möglichkeit Anlagen der Gefährdungsstufen C und D.

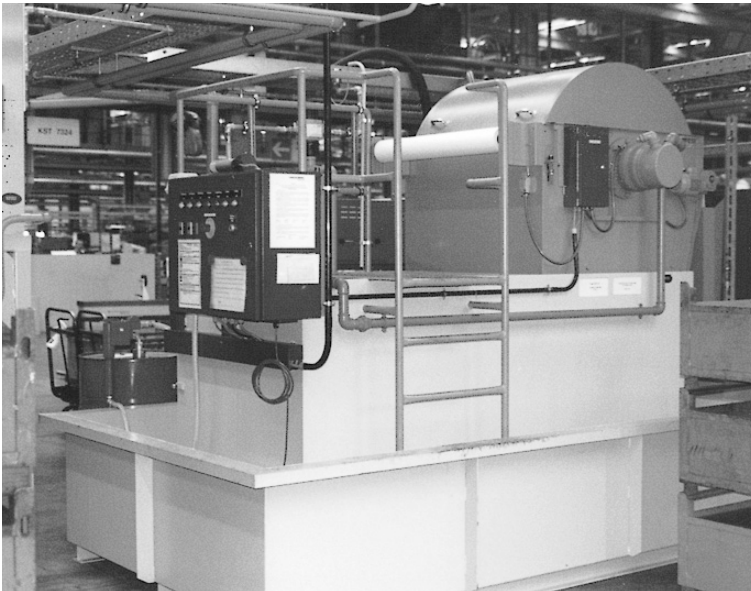
Prüfen Sie dazu, ob geringere Volumen an wassergefährdenden Stoffen in einzelnen Anlagen ausreichend sind oder Anlagen geteilt werden können.



Auch ein Betriebsmittellager mit wassergefährdenden Stoffen einer Autowerkstatt unterliegt den Vorschriften nach Anlagenverordnung

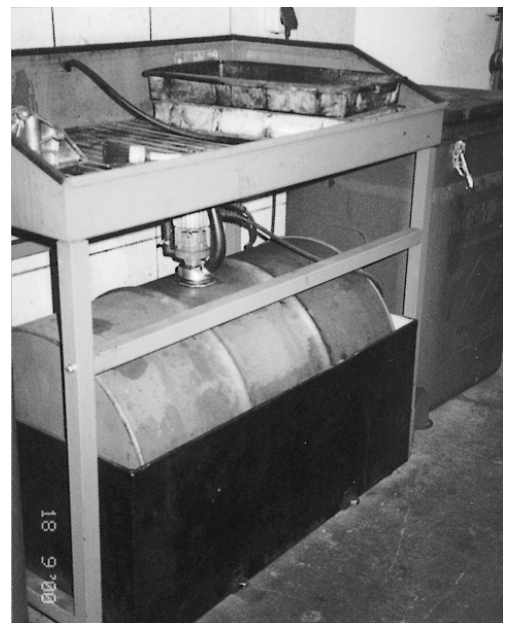
Bestimmung der Gefährdungsstufe von Anlagen			
Volumen in m ³ bzw. Masse in t	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,1	A	A	A
> 0,1 ≤ 1	A	A	C
> 1 ≤ 10	A	B	D
> 10 ≤ 100	A	C	D
> 100 ≤ 1.000	B	D	D
> 1.000	C	D	D

5 Wie wassergefährdend ist meine Anlage?



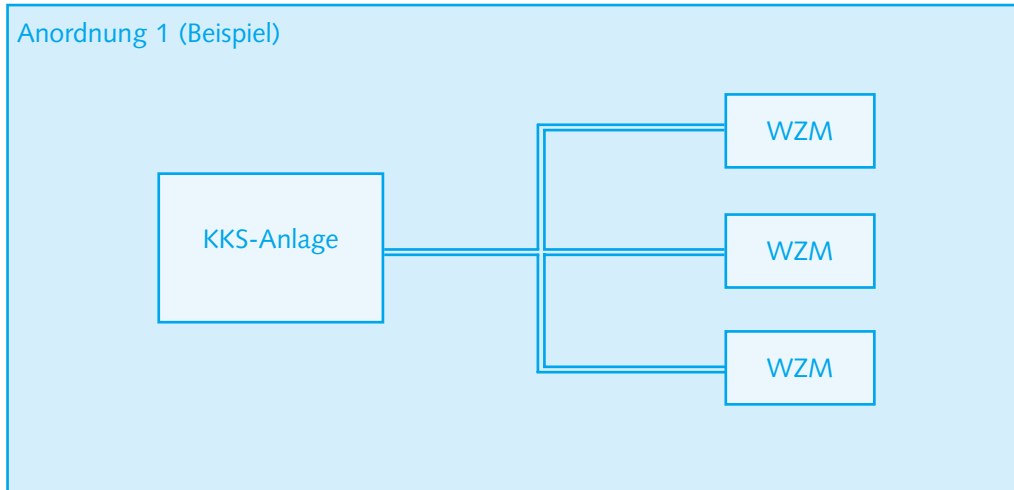
Eine Kühlschmiermittelversorgungsanlage für eine Maschinengruppe mit einer Kühlschmiermittelmenge von ca. 4 m³ der WGK 3 ist laut VAWs eine HBV-Anlage der Gefährdungsstufe D. Wenn möglich - und das ist oft der Fall - ist ein Kühlschmiermittel mit geringer WGK einzusetzen.

- Sehen Sie bei der Planung neuer Anlagen (wenn möglich) kleine Einzelanlagen vor.
- Prüfen Sie, ob vorhandene Anlagen verkleinert werden können.
- Vermeiden Sie (wenn möglich) Stoffe höherer Wassergefährdungsklassen. Prüfen Sie, ob es möglich ist, gleichwertige Stoffe einer niedrigeren Wassergefährdungsklasse (WGK) einzusetzen.
- Können Sie auf Stoffe höherer Wassergefährdungsklasse nicht verzichten, isolieren Sie sie möglichst in separaten, kleinen Anlagen.
- Halten Sie die Bestände an wassergefährdenden Stoffen im Lager und in anderen Anlagen so gering wie möglich.
- Ziehen Sie in Zweifelsfällen - bei der Abgrenzung von Anlagen, beim Festlegen der Wassergefährdungsklasse, dem Bestimmen der maßgebenden Menge und der Ermittlung der Gefährdungsstufe - einen Sachverständigen hinzu.



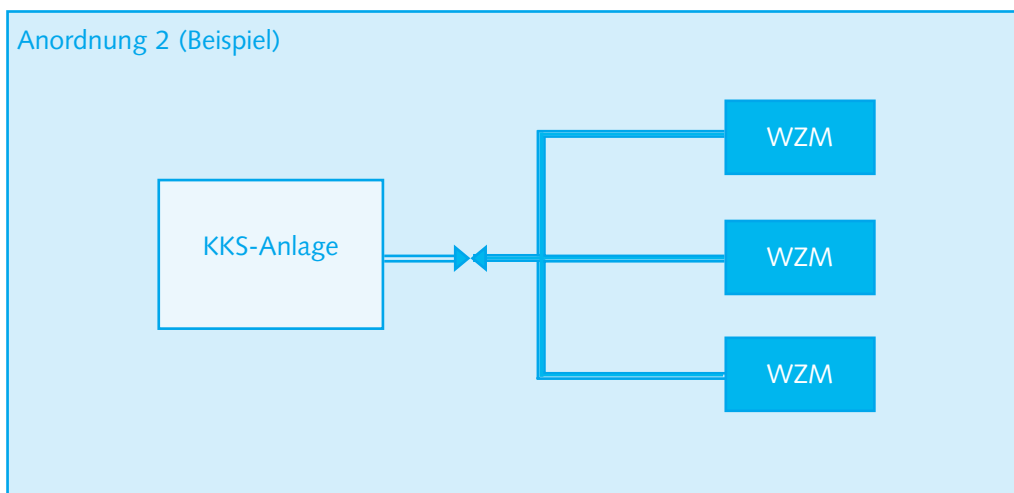
Ein Kfz-Teile-Reinigungstisch mit einem 200 l-Fass Kaltreiniger (WGK 3) ist nach der VAWs eine HBV-Anlage der Gefährdungsstufe C

5 Wie wassergefährdend ist meine Anlage?

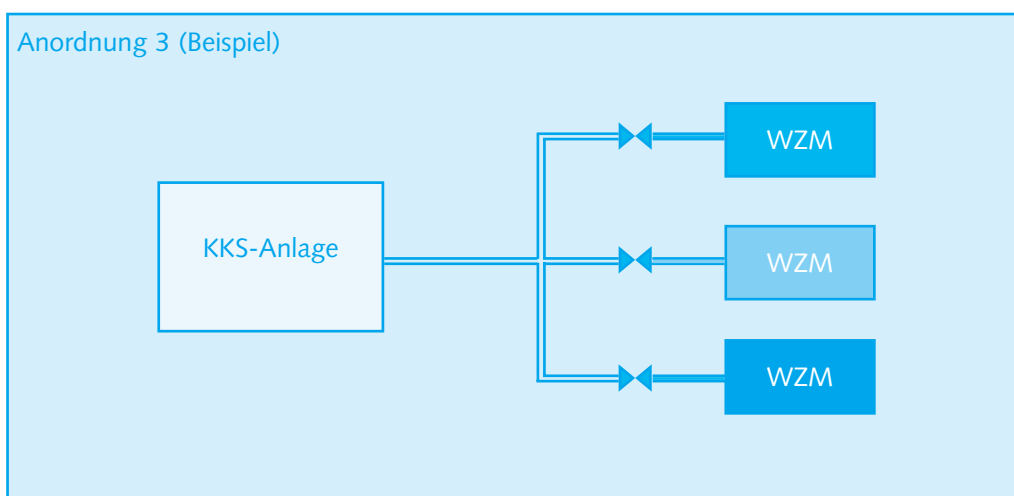


Anlagen-
abgrenzung

1 HBV-Anlage
bestehend aus
1 KSS-Anlage
(0,9 m³, WGK 3)
und 3 WZM (jeweils
0,1 m³, WGK 3)
Einstufung:
1,2 m³, WGK 3
Gefährdungsstufe D



2 HBV-Anlagen
1 HBV-Anlage
(KSS-Anlage)
Einstufung:
0,9 m³, WGK 3
Gefährdungsstufe C
1 HBV-Anlage be-
stehend aus
3 WZM (jeweils
0,1 m³, WGK 3)
Einstufung:
0,3 m³, WGK 3
Gefährdungsstufe C

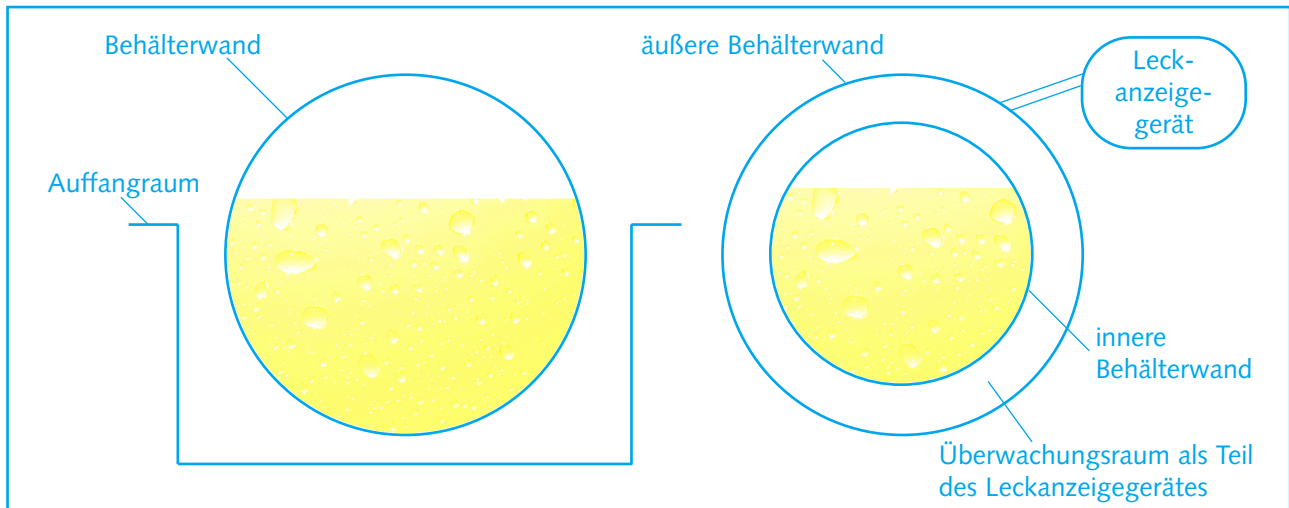


günstigste
Lösung:

4 HBV-Anlagen
1 HBV-Anlage
(KSS-Anlage)
Gefährdungsstufe C
(s. o.)
3 HBV-Anlagen
(WZM)
Einstufung:
0,1 m³, WGK 3
Gefährdungsstufe A

◀▶ = Schieber KSS = Kühlschmierstoffe WZM = Werkzeugmaschine

6 Welche Sicherheitsanforderungen gelten?



Links:

Einwandiger
Behälter im
Auffangraum

Rechts:

Doppelwandiger
Behälter mit
Leckanzeigergerät

Grundsätzliche Anforderungen

- Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig. Ausnahmen: Feststoffe und bei Lagerung von Jauche, Gülle und Sickersaft in Abhängigkeit vom Einzelfall (Anlage 3 der VAwS).
- Undichtigkeiten und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden können.
- Austretende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Stoffe, die bei einem Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt wurden, müssen ebenfalls zurückgehalten, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Im Regelfall müssen Anlagen entweder in einem dichten und beständigen Auffangraum stehen oder die Behälter

müssen doppelwandig sein und ein Leckanzeigergerät haben.

- Auffangräume dürfen keinen Ablauf haben.
- Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan sind aufzustellen und einzuhalten.

Besondere Anforderungen

An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden je nach Volumen der wassergefährdenden Stoffe und Wassergefährdungsklasse zusätzliche Anforderungen gestellt. Sie betreffen

- die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen - „F-Maßnahmen“,
- das erforderliche Rückhaltevermögen für eine Leckage - „R-Maßnahmen“ sowie
- einige organisatorische Maßnahmen - „I-Maßnahmen“.

Diese Anforderungen sind in Tabellen der Anlagen 2 und 4 zu § 4 der Anlagenverordnung (VAwS) notiert.

7 Welche Pflichten habe ich als Betreiber?

Grundsätzliche Pflichten

Zusätzlich zu bau- und verfahrenstechnischen Sicherungsmaßnahmen ist auch organisatorisch dafür zu sorgen, dass selbst bei einer Betriebsstörung kein Gewässerschaden entsteht. Dazu gehören:

- Für ausreichende innerbetriebliche Überwachung (Dichtheits- und Funktionsfähigkeitskontrolle) sorgen,
- Sicherstellen, dass das Befüllen von Behältern ständig überwacht und dass abtropfende Flüssigkeiten aufgefangen werden,
- Vorhalten einer Betriebsanweisung, die bei größeren Anlagen auch einen Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan enthält, Beispiel siehe Anlage 2
- Kennzeichnung der Anlage vornehmen, Beispiel siehe Anlage 1,

Zu Ihren grundsätzlichen Pflichten gehört es auch, dass Sie bei Neubau oder Änderung der Anlagen die erforderlichen Anträge für behördliche Zulassungen stellen.

Anzeigespflicht

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht nach § 20 des BbgWG Anzeigespflicht. Ein Muster für die Anzeige finden Sie in Anlage 3.

Ausnahmen von der Anzeigespflicht werden in § 20 Abs. 2 BbgWG und § 26 VAwS geregelt.

Anlagenkataster

Vor allem bei Anlagen der Gefährdungsstufe D muss das Anlagenkataster die Betriebsanweisung mit ihren Alarm- und Maßnahmenplänen ergänzen.

Bei Änderungen Ihrer Anlagen oder in Ihrer Produktionsweise müssen Sie das Anlagenkataster, die Betriebsanweisung, die Kennzeichnung und den Alarmplan aktualisieren.

Prüfung durch Sachverständige

Eine Prüfung der Anlagen durch Sachverständige ist in der Regel in folgenden Fällen notwendig:

1. Vor Inbetriebnahme beziehungsweise nach wesentlichen Änderungen an Anlagen
2. Vor Wiederinbetriebnahme nach mehr als einem Jahr Stilllegung einer Anlage
3. Vor der endgültigen Stilllegung einer Anlage
4. Spätestens 5 Jahre nach der letzten Prüfung (wiederkehrende Prüfung)

Generell bedürfen unterirdische Anlagen und Anlagenteile einer Überprüfung durch zugelassene Sachverständige. Die Prüfpflicht für oberirdische Anlagen ergeben sich in Abhängigkeit von dem jeweiligen Gefährdungspotential aus § 22 VAwS.

Empfehlung

Beauftragen Sie rechtzeitig einen zugelassenen Sachverständigen. Fragen Sie gegebenenfalls die Untere Wasserbehörde nach einer Adressenliste.

Klären Sie, welche Unterlagen Sie für den Sachverständigen bereit halten sollten.

Ein Doppel des Prüfberichts muss der Sachverständige bei der Wasserbehörde einreichen. Die Wasserbehörde kann darauf hin Anordnungen treffen, um Mängel beseitigen zu lassen.

Beschäftigung von Fachbetrieben

Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Einbau oder der Aufstellung, der Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung unterirdischer sowie oberirdischer Anlagen der Gefährdungsstufen C und D fachbetriebspflichtig. Ausnahmen finden Sie in § 23 Anlagenverordnung (VAwS). Bei Heizölanlagen gilt Fachbetriebspflicht bereits ab Gefährdungsstufe B.

7 Welche Pflichten habe ich als Betreiber?

Achten Sie hier zu Ihrer Absicherung unbedingt auf folgendes: Lassen Sie sich, bevor Sie einen Betrieb mit einer fachbetriebspflichtigen Tätigkeit beauftragen, eine Kopie der Bestätigung seiner Fachbetriebs-eigenschaft geben.

Welche Regelungen erleichtern meine Pflichten als Betreiber?

Die Pflichten der Betreiber wassergefährdender Anlagen werden durch folgende Bestimmungen erleichtert:

Erleichterungen für den Betrieb von Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C	
Anlagen der Gefährdungsstufe A	<ul style="list-style-type: none"> • Eignungsfeststellung nicht erforderlich • Keine Fachbetriebspflicht • Keine Sachverständigenprüfung bei oberirdischen Anlagen • Kein Anlagenkataster
Anlagen der Gefährdungsstufe B	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Fachbetriebspflicht (außer Heizölanlagen) • Keine wiederkehrende Sachverständigenprüfung außerhalb von Schutzgebieten bei oberirdischen Anlagen • Kein Anlagenkataster (außer auf Anordnung der Wasserbehörde)
Anlagen der Gefährdungsstufe C	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anlagenkataster (außer auf Anordnung der Wasserbehörde)
„Mobile“ LAU-Anlagen, HBV-Anlagen mit unbedeutenden Mengen. Verkaufs- und Lagerräume des Einzelhandels mit ortsbeweglichen Behältern	<ul style="list-style-type: none"> • VAWS wird nicht angewendet
HBV-Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Eignungsfeststellung
HBV-Anlagen mit eingewiesenem Personal und mit Betriebsvorschrift	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Eignungsfeststellung • Keine Fachbetriebspflicht für Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen
Feuerungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Fachbetriebspflicht
Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Fachbetriebspflicht
Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Fachbetriebspflicht
Oberirdische Anlagen zum Umgang mit Gasen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Eignungsfeststellung

8 Was gilt in Wasserschutzgebieten?

Wenn Ihr Betrieb in einem Wasserschutzgebiet liegt, gelten besondere Anforderungen, die allgemeingültig in § 10 der Anlagenverordnung (VAwS) notiert sind.

Für Gewerbe und Industrie wichtige Regelungen in Wasserschutzgebieten - Es gilt die örtliche Wasserschutzgebietsverordnung -	
In der weiteren Schutzzone (Zone III)	<ul style="list-style-type: none">• Verbot der Errichtung und wesentlichen Änderung von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D und unterirdischen Anlagen (C und D) (Ausnahmemöglichkeit vor allem für bestehende Betriebe)• Auffangraum für das maximal in der Anlage vorhandene Volumen• Überprüfung durch Sachverständige für oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe B• Überprüfung von unterirdischen Lageranlagen durch Sachverständige regelmäßig alle 2 1/2 Jahre
Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Zone I und II)	<ul style="list-style-type: none">• Verbot der Errichtung und Betreibung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Darüber hinaus gilt die örtliche Wasserschutzgebietsverordnung. Fragen Sie Ihre Untere Wasserbehörde.

Rechtmäßig betriebene Anlagen genießen in Wasserschutzgebieten denselben Bestandsschutz wie außerhalb dieser Gebiete.

9 Was muss ich tun...?

...wenn ich eine Anlage errichten oder wesentlich verändern will?

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von LAU-Anlagen muss im Gegensatz zu HBV-Anlagen, wenn sie nicht „einfach oder herkömmlich“ sind bzw. u.a. nicht baurechtlich zugelassen sind, zusätzlich eine Eignungsfeststellung bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Welche Angaben für die Unterlagen zur Eignungsfeststellung erforderlich sind, finden sie in der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Anlagenverordnung (VVAwS) in der Anlage 3.

Zur Frage, was eine wesentliche Änderung einer Anlage ist, hier einige Anhaltspunkte:

- Vergrößerung des maßgebenden Volumens der Anlage.
- Änderungen der Stoffart in der Anlage, zum Beispiel Stoffe einer höheren Wassergefährdungsklasse.
- Änderungen an Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Leckage-sonden, Leckanzeigergeräten, Art und Größe von Auffangräumen.
- Änderungen bei Behältnissen oder der Auffangräume wie Wechsel des Wandungsmaterials oder der Dimensionierung.

Für LAU-Anlagen gelten folgende Ausnahmen von der Eignungsfeststellung:

Die Eignungsfeststellung von LAU-Anlagen beziehungsweise Teilen davon entfällt, wenn die Anlage „einfach oder herkömmlich“ ist. Das gilt für:

- LAU-Anlagen für Flüssigkeiten der Gefährdungsstufe A (§ 13 Abs. 1 Anlagenverordnung)

- Lager-Anlagen für Flüssigkeiten, wenn die Behälter doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät ausgestattet sind, oder wenn sie in einem Auffangraum stehen, der - je nach dem, was mehr ist - den Gesamthalt des größten dort aufgestellten Behälters oder 10 % aller Behälter aufnehmen kann.

Zusätzlich müssen die Einzelteile den technischen Vorschriften entsprechen, die vom Umweltministerium für die Eigenschaft „einfach oder herkömmlich“ eingeführt sind.

- Lager-Anlagen für Feststoffe, die folgenden Anforderungen entsprechen: undurchlässige Bodenfläche und Schutz gegen Witterungseinflüsse durch geschlossene Lagerräume oder Verpackung.

Empfehlung

Sammeln Sie alle Eignungsfeststellungsbescheide oder Erklärungen beziehungsweise Gutachten über die „Einfachheit“ oder „Herkömmlichkeit“ Ihrer Anlagen, baurechtliche Zulassungen, Ü- und CE-Zeichen in den Bauakten oder als Anlage zum Anlagenkataster. Denken Sie an diese Unterlagen auf jeden Fall bei Änderungen an den Anlagen.

In der Regel brauchen Sie bei Neu- oder Umbau einer LAU-Anlage - im Anschluss an die Erteilung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung - eine Baugenehmigung und eventuell auch eine Erlaubnis nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Bei Fragen informiert Sie auch die zuständige Wasserbehörde.

Ist die LAU-Anlage Teil einer nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen „Gesamtanlage“, beinhaltet diese Genehmigung auch alle anderen rechtlichen Zulassungen.

Für HBV-Anlagen ist keine Eignungsfeststellung erforderlich. Die technischen und organisatorischen Anforderungen an HBV-Anlagen sind im Prinzip jedoch dieselben wie bei den LAU-Anlagen.

9 Was muss ich tun...?

Auch hier steht der Besorgnisgrundsatz, die Vorsorge, ganz oben an. Bei HBV-Anlagen sind Sie allein verantwortlich für das Einhalten der wasserrechtlichen Vorschriften. Allerdings kann die

Wasserbehörde Auflagen zum Gewässerschutz erteilen. Das ist dann der Fall, wenn die Anlage vor Inbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden muss und dabei Mängel festgestellt wurden.

Welche Zulassungen sind erforderlich, und wie erhalte ich sie?			
Vorhaben	Erforderliche Zulassung	Zuständige Behörde	Rechtsbereich
Errichten/Verändern von LAU-Anlagen	Eignungsfeststellung in Ausnahmefällen	Obere Wasserbehörde (Landesumweltamt)	Wasserhaushaltsgesetz § 19 h, Anlagenverordnung (VAwS)
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeichen	Deutsches Institut für Bautechnik	Wasserhaushaltsgesetz §19 h, Bauproduktengesetz (BauPG), Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), Brandenburgische Wasserbauprüfverordnung (BbgWBauPV)
Errichten/Verändern von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG	Genehmigung, Anzeige	Amt für Immissionsschutz bzw. Landesumweltamt	BImSchG, 4. BImSchV
Errichten/Verändern von erlaubnisbedürftigen Anlagen nach VbF	Erlaubnis	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
Errichten/Verändern von baulichen Anlagen	Baugenehmigung	Untere Bauaufsichtsbehörde, Landkreise und kreisfreie Städte bzw. die großen kreisangehörigen Städte	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
Betreiben von Anlagen	Nachträgliche Anordnungen und Auflagen	Untere Wasserbehörde bzw. zuständige Immissionsschutzbehörde bzw. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bzw. Untere Bauaufsichtsbehörde	Wasserhaushaltsgesetz, Anlagenverordnung, BImSchG, 4. BImSchV, Chemikaliengesetz VbF, Arbeitsschutzgesetz, Gewerbeordnung, Unfallverhütungsvorschriften, BauPG, BbgBO
Erweitern/Errichten von Anlagen in Wasserschutzgebieten	In besonderen Fällen kann Befreiung von Verboten erteilt werden	Untere Wasserbehörde Landkreise und kreisfreie Städte	Örtliche Wasserschutzgebietsverordnung VVWSG
Offizielle Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen	Veröffentlichung der Selbsteinstufung (bei Stoffgemischen nicht erforderlich)	Auskunfts- und Dokumentationsstelle des Umweltbundesamtes	Wasserhaushaltsgesetz § 19 g Absatz 5, Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

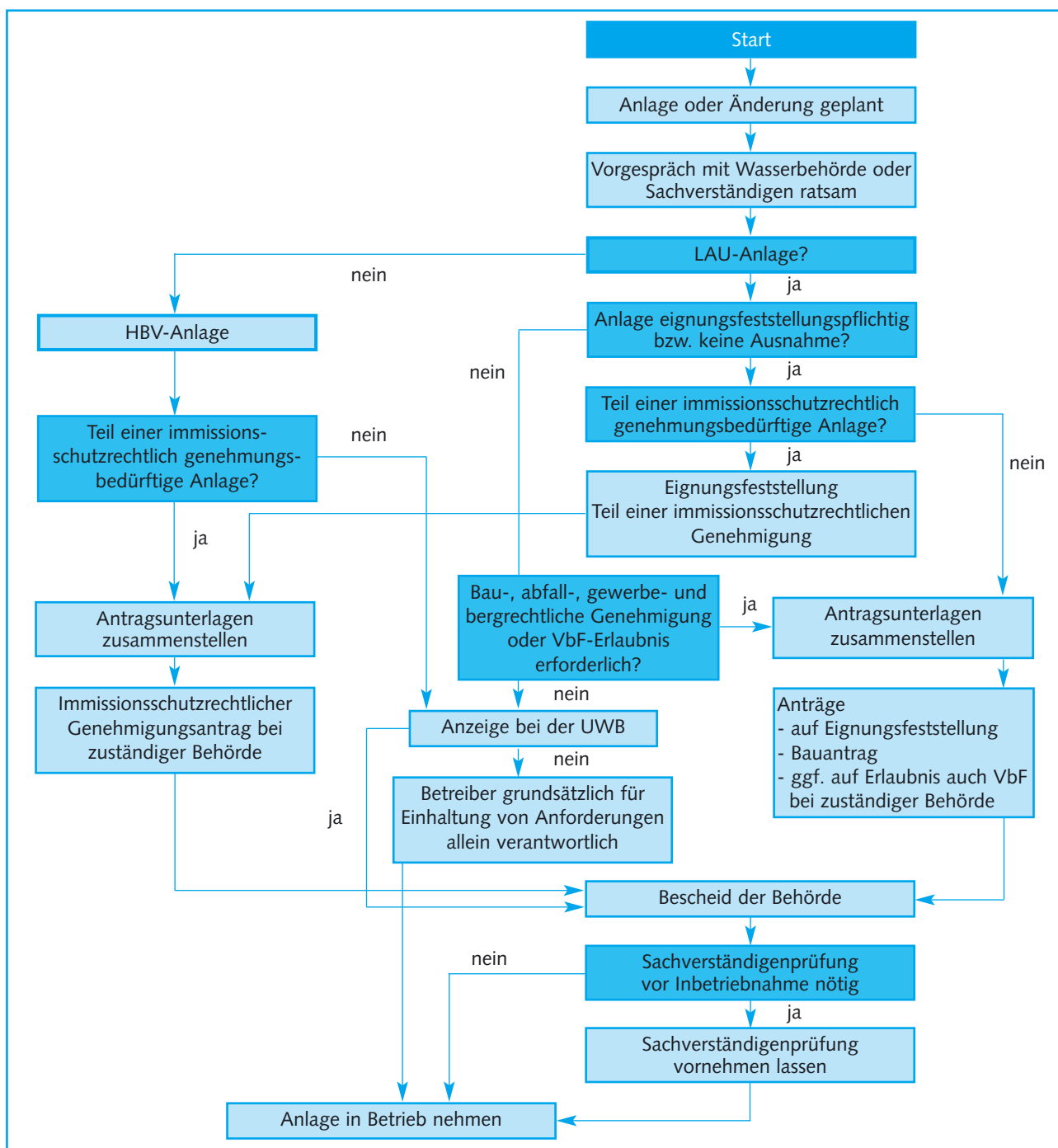
9 Was muss ich tun...?

Wie läuft das notwendige Genehmigungsverfahren ab?

Die notwendigen Schritte, um die Zulassung für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erlangen, sind grundsätzlich gleich, unabhängig

davon, ob es sich um eine LAU- oder eine HBV-Anlage handelt, ob es um eine neue Anlage geht oder um die wesentliche Änderung einer vorhandenen.

Welche Schritte erforderlich sind, zeigt die folgende Grafik:



Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung - ein besonders wichtiges Thema

Kompetente Ansprechpartner in allen wasserrechtlichen Fragen einschließlich des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die für Sie zuständige Untere Wasserbehörde, üblicherweise also die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreise oder kreisfreien Städte. Es gibt aber noch weitere Informationsquellen.

Wenn Sie Fragen klären wollen, bevor Sie an die Wasserbehörde herantreten, wenden Sie sich an den für Ihre Branche zuständigen Verband oder an die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer. Auch Sachverständigenorganisationen sind Partner, auf die Sie zugehen können, insbesondere, wenn Sie aufgrund Ihrer Prüfpflicht ohnehin einen Sachverständigen einschalten müssen; er kann Sie bereits bei der Planung beraten.

Der Anhang:

Informationen, die weiterhelfen

Abkürzungen und Begriffe - und was sie bedeuten

HBV-Anlagen:

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

Herstellen: Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von Stoffen

Behandeln: Einwirken auf Stoffe, um deren Eigenschaften zu ändern

Verwenden: Anwenden, Gebrauchen oder Verbrauchen von Stoffen

LAU-Anlagen:

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Lagern: Vorhalten von Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung

Abfüllen: Befüllen von Behältern oder Verpackungen

Umschlagen: Umladen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes, wobei die Behälter beziehungsweise Verpackungen geschlossen bleiben, Laden und Löschen von Schiffen

Anforderungen an bestimmte Anlagen nach § 4 Abs. 1 VAwS:

F-Maßnahmen:

Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

R-Maßnahmen:

Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

I-Maßnahmen:

Anforderungen an Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

Ablagern:

Endgültiges Ablegen von Stoffen mit dem Ziel dauerhafter Entsorgung

Anlage:

Selbständige ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheit

Aufstellen und Einbauen:

Errichten und Einfügen von vorgefertigten Anlagen oder Anlagenteilen

Betriebsstörung:

Ein nicht bestimmungsgemäß ablaufender Betrieb, bei dem die Besorgnis besteht, dass dadurch wassergefährdende Stoffe austreten können oder bereits austreten sind.

Mischungsregel:

Für Zubereitungen und Gemische, deren Einzelkomponenten bekannt sind, kann die Wassergefährdungsklasse anhand von Regelungen ermittelt werden, die in der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) genannt sind.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen sowie deren Transport in Rohrleitungen.

Unterirdische Lagerung:

Vollständige oder teilweise Einbettung des Behälters bzw. der Rohrleitung in das Erdreich.

Wassergefährdende Stoffe:

Feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern.

WGK:

Wassergefährdungsklasse zur Einstufung der Gefährlichkeit des Stoffes.

Bauprodukte-Kennzeichnung

CE-Zeichen:

Konformitätszeichen der Europäischen Gemeinschaft unter anderem für Bauprodukte, die gebrauchstauglich sind und den allgemeinen Anforderungen entsprechen.

Der Anhang: Informationen, die weiterhelfen

Ü-Zeichen:

Übereinstimmungszeichen nach Landesbauordnung für Bauprodukte, mit dem von einer anerkannte Prüfstelle bestätigt wird, dass das Produkt den technischen Regeln entspricht und ordnungsgemäß in Serie hergestellt wurde.

Rechtsgrundlagen

Bundes- und Landesgesetze werden durch Verordnungen ergänzt, um Teilbereiche detaillierter regeln zu können. Dazu erlassene Verwaltungsvorschriften richten sich streng genommen nur an die zuständigen Behörden, enthalten aber auch Bestimmungen, die für die Umsetzung im Betrieb und die Zusammenarbeit mit den Behörden nützlich sind. Technische Regeln beschreiben allgemein anerkannte technische Anforderungen und Regelungen, die im Zusammenhang mit rechtlichen Bestimmungen zu beachten beziehungsweise einzuhalten sind.

Rechtsgrundlagen werden von Zeit zu Zeit geändert oder novelliert. Daher ist es erforderlich, sich die jeweils aktuelle Fassung zu beschaffen.

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen aufgeführt, die in Ihrem Betrieb verfügbar sein sollten. Die offizielle Fundstelle ist jeweils angegeben. Auch im Internet können die jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen abgerufen werden. Die Broschüre „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - wasserrechtliche Anforderungen“ kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg bezogen werden. Sie enthält die in Brandenburg gültigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Woher bekomme ich die relevanten Rechtsquellen?

Die relevanten Unterlagen erhalten Sie direkt bei den Veröffentlichungsstellen des Bundes oder des Landes Brandenburg bzw. im Fachbuchhandel. Auch im Internet können Sie relevante Rechtsvorschriften erhalten:

Veröffentlichungsstelle des Bundes:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 13 20
53003 Bonn
Telefon (0228) 38208-8

Veröffentlichungsstelle des Landes Brandenburg:

Brandenburger Universitätsdruckerei u.
Verlagsgesellschaft Potsdam
Karl-Liebknecht-Straße 24-25
14476 Golm (bei Potsdam)
Telefon 0331-56890

Internet (zum Beispiel):
www.bgbl.de (Bundesgesetzblatt)
www.umwelt-online.de (Bundesrecht und zum Teil Landesrecht)
www.brandenburg.de/land/mlur

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg:
Referat Presse und Öffentlichkeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Der Anhang: Informationen, die weiterhelfen

Abkürzung	Rechtsgrundlage (Stand: Juni 2002)	Fundstelle
	<i>Wasserrecht</i>	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 12. November 1996 In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002	BGBl. I S. 3245
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz vom 13. Juli 1994 Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie u. d. IUV-Richtlinie im Land Brandenburg u. zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 2002	GVBl. I S. 62
VAwS	Anlagenverordnung vom 19. Oktober 1995 Zuletzt geändert durch Verordnung 22. Januar 1999	GVBl. Bbg. II S. 634 GVBl. Bbg. II S. 37
VVAwS	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Anlagenverordnung VAwS vom 27. Juli 1999	Abl. S.751
WSGV	Wasserschutzgebietsverordnung (falls eines ausgewiesen ist)	Untere Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises
VVWSG	Verwaltungsvorschrift über Wasserschutzgebiete vom 19. Mai 1998	Abl. S.654
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999	BAnz vom 29. Mai 1999
	<i>Immissionsschutzrecht</i>	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14. Mai 1990 Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. September 2002	BGBl. I S. 2331
4.BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 Zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001	BGBl. I S. 1950, 1978
	<i>Chemikalienrecht</i>	
Chem G	Chemikaliengesetz vom 25. Juli 1994, Neufassung vom 20. Juni 2002	BGBl. I S. 2090
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 Zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 26. Juni 2000	BGBl. I vom 29.6.2000
	<i>Gewerberecht</i>	
GSG	Gerätesicherheitsgesetz vom 23. Oktober 1992 (Neufassung) Zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 2002	BGBl. I S. 1793 BGBl. I S. 1163
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1996 mit Technischen Regeln (TRbF), berichtigt 24. Februar 1997 Zuletzt geändert durch Art. 334 der Verordnung vom 29. Oktober 2001	BGBl. S. 2785
DruckbehV	Druckbehälterverordnung vom 21. April 1989 mit Technischen Regeln für Druckbehälter (TRB), für Rohrleitungen (TRR) Zuletzt geändert durch Gesetz 23. Juni 1999	BGBl. I S. 843 BGBl. S. 1437
	<i>Baurecht</i>	
BbgWBauPV	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 21. Juli 1998	GVBl. Bbg. II S. 532
BauPG	Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 Zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001	BGBl. I S. 3762
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung vom 25. März 1998	GVBl. Bbg. I S. 82
LÖRüRL	Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie vom 28. Juli 1993	Abl. S. 1554
	<i>Abfallrecht</i>	
KRW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 Zuletzt geändert durch Art. 57 der Verordnung vom 29. Oktober 2001	BGBl. I S. 2785
TA-Abf	2. allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz vom 12. März 1991, TA Abfall, berichtigt am 23. Mai 1991	BGBl. I S. 139 BGBl. I S. 469
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998, Zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 9. September 2001	BGBl. I S. 2331
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999	BGBl. I S. 1554

GMBL. : Gemeinsames Ministerialblatt;
herausgegeben vom Bundesministerium des Innern
BGBl. I: Bundesgesetzblatt I

BAnz : Bundesanzeiger
GVBl. Bbg.: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
Abl. : Amtsblatt für Brandenburg

Der Anhang: Informationen, die weiterhelfen

Wichtige Adressen

Außer Ihrer Kreisverwaltung beziehungsweise Ihrer Stadtverwaltung und der vor Ort tätigen Sachverständigenorganisationen gibt es eine Reihe von Institutionen, die Sie zu Rate ziehen können. Hier ein Überblick:

Institution	Anschrift	Erreichbarkeit
Auskunfts- und Dokumentationsstelle wassergefährdende Stoffe Umweltbundesamt	Versuchsfeld Marienfelde Schichauweg 58 12307 Berlin	Tel.: (030) 8903-4169 Fax: (030) 8903-4200
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Cottbus	Thiemstr. 105a 03050 Cottbus	Telefon: (0355) 4993-0 Fax: (0355) 4993-220
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde	Eberswalder Str. 106 16227 Eberswalde	Telefon: (03334) 254600 Fax: (03334) 254602
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Außenstelle Frankfurt (Oder)	Robert-Havemann-Str. 4 15236 Frankfurt (Oder) PF 1345; 15203 Frankfurt (Oder)	Telefon: (0335) 5582-601 Fax: (0335) 5582-602
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Neuruppin	Fehrbelliner Str. 4a 16816 Neuruppin PF 1261; 16801 Neuruppin	Telefon: (03391) 838-401 Fax: (03391) 838-409
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Potsdam	Max-Eyth-Allee 22 14469 Potsdam	Telefon: (0331) 28891-0 Fax: (0331) 28045-71
Amt für Immissionsschutz Neuruppin	Fehrbelliner Straße 4a 16816 Neuruppin	Telefon: (03391) 838500 Fax: (03391) 838501
Amt für Immissionsschutz Schwedt	Dammweg 11 16303 Schwedt/Oder	Telefon: (03332) 441744 Fax: (03332) 441777
Amt für Immissionschutz Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder) PF 1261; 15202 Frankfurt (Oder)	Telefon: (0335) 5603251 Fax: (0335) 5603250
Amt für Immissionsschutz Wünsdorf	Am Baruther Tor 12 15838 Wünsdorf	Telefon: (033702) 73100 Fax: (033702) 73199
Amt für Immissionsschutz Brandenburg	Magdeburger Straße 46 14770 Brandenburg an der Havel	Telefon: (03381) 397340 Fax: (03381) 397344
Amt für Immissionsschutz Cottbus	An der Pastoa 13 03042 Cottbus PF 100114; 03001 Cottbus	Telefon: (0355) 75634-0 Fax: (0355) 7563466

Der Anhang: Informationen, die weiterhelfen

Verzeichnis der Wasserbehörden in Brandenburg

Postanschrift	Sitz	Erreichbarkeit
Oberste Wasserbehörde		
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Postfach 601150 14411 Potsdam	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Spornstraße (ehem. Militärwaisenhaus) 14467 Potsdam	Telefon: (0331) 866-7322 Telefax: (0331) 866-7342 Internet: HYPERLINK http://www.brandenburg.de/land/mlur E-mail: poststelle@munr.brandenburg.de
Obere Wasserbehörde und Wasserwirtschaftsamt		
Landesumweltamt Brandenburg Berliner Straße 21-25 14467 Potsdam	Landesumweltamt Brandenburg Berliner Straße 21-25 14467 Potsdam	Telefon: (0331) 2323-0 Telefax: (0331) 2323-223 Internet: HYPERLINK http://www.brandenburg.de/land/mlur E-mail: infoline@lua.brandenburg.de
Untere Wasserbehörden		
Landkreis Barnim Postfach 10 04 46 16204 Eberswalde	Landkreis Barnim Amt für Landwirtschaft und Umwelt Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Telefon: (03334) 214-500 Telefax: (03334) 214-550
Landkreis Oberspreewald-Lausitz Postfach 10 00 64 01956 Senftenberg	Landkreis Oberspreewald-Lausitz Umweltamt J.-Gottschalk-Str. 36 03205 Calau	Telefon: (03541) 870-0 Telefax: (03541) 870-1111/3410 Internet: http://www.osl-online.de E-mail: T-Thrandorf@gmx.de
Landkreis Teltow-Fläming Umweltamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Landkreis Teltow-Fläming Umweltamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Telefon: (03371) 608-2600 Telefax: (03371) 608-9170 Internet: http://www.teltow-flaeming.de E-mail: soenke.67@teltow-flaeming.de
Landkreis Oberhavel Umweltamt Postfach 10 01 45 16501 Oranienburg	Landkreis Oberhavel Umweltamt Poststraße 1 16515 Oranienburg	Telefon: (03301) 601614 Telefax: (03301) 601600
Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben	Landkreis Dahme-Spreewald Weinbergstr.1 15907 Lübben	Telefon: (03546) 202318 Telefax: (03546) 202317 E-mail: Schönberger@l-d-s.de
Stadtverwaltung Frankfurt(Oder) Amt für Umwelt- und Naturschutz Postfach 1363 15203 Frankfurt(Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt(Oder) Amt für Umwelt- und Naturschutz Goepelstraße 38 15234 Frankfurt(Oder)	Telefon: (0335) 552-3900 Telefax: (0335) 552-3999

Der Anhang: Informationen, die weiterhelfen

Verzeichnis der Wasserbehörden in Brandenburg

Postanschrift	Sitz	Erreichbarkeit
Landkreis Havelland Postfach 1352 14703 Rathenow	Landkreis Havelland Brandenburger Straße 25 14641 Nauen	Telefon: (03321) 48120 Telefax: (03321) 48221
Landkreis Oder-Spree Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow	Landkreis Oder-Spree Umweltamt Rathenausstraße 13 /Haus 8 15848 Beeskow	Telefon: (03366) 35-1670 Telefax: (03366) 35-2679
Landkreis Potsdam-Mittelmark Postfach 1138 14801 Belzig	Landkreis Potsdam-Mittelmark Umweltamt Papendorfer Weg 1 14806 Belzig	Telefon: (033841) 91-111 Telefax: (033841) 91-164 Internet: http://www.potsdam-mittelmark.de
Landkreis Spree-Neiße Cottbuser Straße 26 03149 Forst (Lausitz)	Landkreis Spree-Neiße Wehrinsel 03149 Forst	Telefon: (03562) 98-1720 Telefax: (03562) 98-1719
Landkreis Uckermark Postfach 1265 17282 Prenzlau	Landkreis Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Telefon: (03984) 70-1168 Telefax: (03984) 70-1399/4399
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Postfach 1354 16802 Neuruppin	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Umweltamt Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin	Telefon: (03391) 688-750 Telefax: (03391) 688-728 E-mail: LandkreisOPR.UAWB@tonline.de
Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Landkreis Prignitz Berliner Str.49 19348 Perleberg	Telefon: (03876) 713-733/734 Telefax: (03876) 713-712
Landkreis Elbe-Elster Postfach 17 04912 Herzberg	Landkreis Elbe-Elster Umweltamt Dresdener Straße 21 c 04924 Bad Liebenwerda	Telefon: (035341) 979-350 Telefax: (035341) 979-2285
Landkreis Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15301 Seelow	Landkreis Märkisch-Oderland Untere Wasserbehörde Puschkinplatz 13 15301 Seelow	Telefon: (03346) 850-470 Telefax: (03346) 850-469
Stadtverwaltung Brandenburg Postfach: 14767 14776 Brandenburg an der Havel	Stadtverwaltung Amt für Umwelt und Naturschutz Potsdamer Straße 18 14776 Brandenburg	Telefon: (03381) 580 Telefax: (03381) 58-3104 Internet: http://stadt-brb.de
Stadtverwaltung Cottbus Postfach 10 12 35 03012 Cottbus	Stadt Cottbus Umweltamt Herman-Löns-Straße 33 03050 Cottbus	Telefon: (0355) 612-2881/2787 Telefax: (0355) 612-2704
Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam 14461 Potsdam	Stadtverwaltung Potsdam Amt für Umwelt und Naturschutz Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam	Telefon: (0331) 289-1800 Telefax: (0331) 289-1810 Internet: http://www.potsdam.de

Der Anhang: Informationen, die weiterhelfen

Wichtige Formblätter: Anlagen 1 bis 3

Anlage 1

Betriebsanweisung für Heizöllageranlagen der Gefährdungsstufen A bis C (Anlage 2 der VVAwS)

Anlage 2

Merkblatt nach § 9 VAwS (Anlage 1 der VVAwS)

Anlage 3

Muster für die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 20 BbgWG (Anlage 4 in VVAwS)

Anlage 1

Anlage 2 der VVAwS

Betriebsanweisung für Heizöllageranlagen der Gefährdungsstufen A bis C

Dieses Merkblatt ersetzt bei Anlagen zum Lagern von Heizöl EL die Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 der Brandenburgischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II, S. 634), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der VAwS vom 22. Januar 1999 (GVBl. II S. 37)

Gefährdungsstufen nach § 6 VAwS für Heizöl EL:

Anlagenvolumen	≤ 1000	Liter: Stufe A
Anlagenvolumen	> 1000 ≤ 10 000	Liter: Stufe B
Anlagenvolumen	> 10 000 ≤ 100 000	Liter: Stufe C
Anlagenvolumen	> 100 000	Liter: Stufe D

Betrieblich miteinander verbundene Behälter, z.B. Batteriebehälter, die durch Rohrleitungen verbunden sind, gelten als eine Anlage. Für die Ermittlung der Gefährdungsstufe ist es unerheblich, ob die Behälter kommunizierend oder nichtkommunizierend miteinander verbunden sind.

Fachbetriebspflicht

Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung dürfen bei Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nur von Fachbetrieben nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeführt werden. Im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie auch Arbeiten an Anlagen der Gefährdungsstufe A nur von Fachbetrieben ausführen lassen. Ein Fachbetrieb hat Ihnen seine Fachbetriebseigenschaft auf Anforderung nachzuweisen.

Prüfung durch Sachverständige

Unabhängig von der Fachbetriebspflicht ist der Betreiber gemäß § 22 VAwS verpflichtet, die Anlage unaufgefordert durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

1. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einem Bescheid oder in einer Zulassung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüf Fristen festgelegt, gelten diese.

Zeitpunkt der Prüfungen:

1. Vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
2. wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten spätestens 2 1/2 Jahre nach der letzten Überprüfung, bei Anlagen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten entfallen die wiederkehrenden Prüfungen,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung angeordnet wird
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

Befüllen der Behälter

Die Behälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter, wenn sie mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Das Befüllen ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist der Füllstand der Behälter und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen und zu verwerten oder zu entsorgen.

Anbringen des Merkblattes

Das amtlich bekanntgemachte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen.

Anlage 2

Anlage 1 der VVAwS

Merkblatt an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen

MERKBLATT

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Sorgfalt beim Betrieb

Die Betriebsanweisungen und behördlichen Zulassungen für die Anlage und deren Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist jährlich über die Art, Menge und Gefährlichkeit der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird, das Gefährdungspotential der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten bei Betriebsstörungen und Havarien zu unterrichten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist der Füllstand der Behälter und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen. Reste von wassergefährdenden Stoffen und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Der Anlagenbetreiber muß gewährleisten, da Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen ständig wirksam sind. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen kann, muß einen zugelassenen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschalten.

4. Wartung durch Fachbetriebe

Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung dürfen ab einer bestimmten Gefährdungsstufe der Anlage nur von Fachbetrieben nach § 19 I WHG durchgeführt werden. Ein Fachbetrieb hat Ihnen seine Fachbetriebeigenschaft auf Anforderung nachzuweisen.

5. Prüfung durch Sachverständige

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch zugelassene Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen und die Beseitigung der vom Sachverständigen festgestellten Mängel verantwortlich.

Prüfung vor Inbetriebnahme
am :

Wiederkehrende Prüfung
am :

Wiederkehrende Prüfung
am :

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Bei Betriebsstörungen und Schadensfällen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich zu entleeren, wenn das Austreten oder die Gefahr des Austritts wassergefährdender Stoffe aus der Anlage auf andere Weise nicht verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Schaden melden

Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

Tragen Sie bitte die Telefonnummern ein !

Polizei Feuerwehr Wasserbehörde

Anlage 3

Anlage 4 der VVAwS

Anzeigender (Name/Firma, Anschrift):	Ort: Datum: Telefon: Bearbeiter:
Untere Wasserbehörde (Landkreis/ kreisfr. Stadt):	Eingangsvermerk:

Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gemäß § 20 Abs. 1 des des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. Teil I, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. Teil I S. 168), in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19.10.1995 (GVBl. II, S. 634), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der VAwS vom 22. 1.1999 (GVBl. II S. 37), zeige ich folgendes an:

- Das Errichten Betreiben Verändern von Anlagen
- | Betreiber | Eigentümer (wenn nicht Betreiber) |
|------------------|-----------------------------------|
| Name/Firma | |
| Straße, Nr. | |
| PLZ, Ort | |
| Postfach | |
| Telefon | |
- Standort der Anlagen (Bei Anlagen an verschiedenen Standorten ist jeder Standort gesondert anzuzeigen.)
 - Anschrift ist Betreiberanschrift
 Straße, Nr. PLZ, Ort
 - Lage Gemarkung:
 Flur Flurstück-Nr.:
 Hoch-Wert: Rechts-Wert:
 Top. Kartenblatt-Nr.: Kartenwerk:
 Abstand zum nächsten Gewässer
 (wenn weniger als 100m): m
 Bezeichnung des Gewässers:
 Abstand zum nächsten Trinkwasserbrunnen
 (wenn weniger als 100 m): m (Eintragung im Lageplan)
 Standort im Wasserschutzgebiet/Überschwemmungsgebiet: ja nein unbekannt
 Bezeichnung Schutzzone
- Anzahl der angezeigten Anlagen: Je Anlage wird eine Anlagenbeschreibung beigefügt. Die angezeigten Anlagen sollen entsprechend dieser Anzeige errichtet/ betrieben/ verändert werden.

.....
Unterschrift des Anzeigenden

.....
Unterschrift des Bauherren

Seite 2 der Anlagenbeschreibung - Nr. ...

7. Gefährdungsstufe nach § 6 Abs. 3 der VAWS:
8. Einbauart
- oberirdisch im Freien mit Überdachung im Gebäude
 - teilweise im Erdreich eingebettet
 - unterirdisch in begehbaren oder einsehbaren unterirdischen Räumen oder Kanälen
9. Angaben zum Behälter
- Einzelbehälter Batterieanlage, kommunizierend Gebinde für Gefahrguttransport
 - Mehrkammertank Batterieanlage, nichtkommunizierend sonstige Gebinde
- Ausführung
- nach DIN nach TGL sonstige
 - werkstoffgefertigt standortgefertigt
- Werkstoff
- GFK anderer Kunststoff Metall Beton
- Sekundärschutz
- ohne einwandig im Auffangraum einwandig mit Leckschutzauskleidung
 - doppelwandig lecküberwachter Boden
10. Angaben zum Auffangraum
- Abmessungen LxBxH: Volumen in m³:
- Ausführung: Mauerwerk Beton Stahl
- mit Beschichtung überdacht
11. Angaben zur Abfüllfläche
- Befestigung: Ortbeton Betonsteine Bitumen Stahl mit Abdichtung
- Rückhaltevolumen: Überdachung: keine teilweise vollständig
- Entwässerung: über einen geeigneten Abscheider
- in eine Sammeleinrichtung zur Entsorgung
 - in die öffentliche Kanalisation
 - in eine betriebseigene Abwasseranlage
12. Folgende Unterlagen werden der Anzeige beigelegt:
- Übersichtsplan Lageplan Beschreibung von Aufbau und Funktion der Anlage
 - Zulassungen/ Prüfzeichen Grundwasserfließrichtung Grundwasserflurabstand
 - Angaben zur Löschwasserrückhaltung DIN-Sicherheitsdatenblätter

.....

.....

.....

.....

Anlage 3

Erläuterungen zum Vordruck "Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"

1. Anwendungsbereich des Vordruckes

Dieser Vordruck kann verwendet werden, wenn die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 BbgWG angezeigt wird und wenn vorhandene Anlagen gemäß § 27 der VAWS angezeigt werden.

Für die Anzeige von Ölheizungen kann auch der Vordruck der Anlage 5 verwendet werden.

Die Stilllegung von Anlagen, der Betreiberwechsel und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Anlagen kann der Wasserbehörde formlos angezeigt werden.

Dieser Vordruck kann nicht verwendet werden für:

- die Beantragung der Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 a WHG (Rohrfernleitungen)
- die Beantragung von Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen gemäß § 19 h WHG

2. Anzeige in Verbindung mit anderen Genehmigungsverfahren

Gemäß § 20 Abs. 6 BbgWG ist eine Anzeige nicht erforderlich, wenn die Maßnahme einer Zulassung, Zustimmung oder Erlaubnis nach Bau-, Abfall-, Gewerbe-, Immissionsschutz- oder Bergrecht bedarf. Es ist jedoch dann erforderlich, da die Antragsunterlagen für diese Genehmigungen die für die Wasserbehörde notwendigen Angaben in übersichtlicher Form enthalten. Die Verwendung des Anzeigeformulars wird empfohlen.

3. Bezeichnung des Kartenwerks

Neben den bundeseinheitlichen topographischen Karten (TK) werden teilweise noch Karten aus der DDR verwendet. Dabei muß zwischen der Ausgabe für den Staat (AS) und der Ausgabe für die Volkswirtschaft (AV) unterschieden werden. Die Angabe des Kartenwerks ist erforderlich, da diese Kartenwerke auf unterschiedlichen Koordinatensystemen basieren.

*Dieser Leitfaden basiert auf dem „Leitfaden zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999)*

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Leitfaden für die betriebliche Praxis

Herausgeber:
Landesumweltamt Brandenburg (LUA)
Berliner Straße 21-25
14467 Potsdam
Tel.: 0331 - 23 23 259
Fax.: 0331 - 29 21 08
e-mail: info@lua.brandenburg.de
Internet: <http://www.brandenburg.de/land/mlur>
Intranet Brandenburg: LUA Brandenburg

Bearbeitung:
LUA, Abteilung Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
Referate Gewässerökologie, Wassergüte, Schutzgebiete W 5 und Obere Wasserbehörde W 1

Potsdam, im Oktober 2000 / Nachauflage 11·2002

Gesamtherstellung:
druckpunkt Birkenwerder GmbH

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

- Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers -